



Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die vereinfachte Zulassung von Arzneimitteln und die Zulassung von Arzneimitteln im Meldeverfahren (VAZV)

Änderung vom 8. Mai 2020

*Der Institutsrat des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Institutsrat)
verordnet:*

I

Die Anhänge 2 und 3 der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts vom 22. Juni 2006¹ über die vereinfachte Zulassung von Arzneimitteln und die Zulassung von Arzneimitteln im Meldeverfahren werden gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

8. Mai 2020

Im Namen des Institutsrats:

Die Präsidentin a.i.: Vincenza Trivigno

¹ SR 812.212.23

Anhang ²²
(Art. 39)

Zulässige Wirkstoffe für die Zulassung von Tierarzneimitteln im Meldeverfahren

²² Dieser Text wird in der AS und in der SR nicht publiziert (Art. 5 PubLG; SR **170.512**).
Er kann unter www.swissmedic.ch abgerufen werden.

Anhang 3³
(Art. 42a)

Arzneimittel und Arzneimittelgruppen mit zulassungspflichtigem Herstellungsverfahren

³ Dieser Text wird in der AS und in der SR nicht publiziert (Art. 5 PublG; SR 170.512).
Er kann unter www.swissmedic.ch abgerufen werden.

